

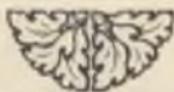
Satzungen

des

Vereines für höhere Mädchenerziehung

zu

Teschen.



Teschen.

Buchdruckerei Ferdinand Schulz.

1915.

Wydawnictwo

Biuletyn dla czytelników
Książki i czasopiisma



Biblioteka
Tadeusza Regera

Satzungen

des
Vereines für höhere Mädchenerziehung
zu Teschen.



I.

Name und Zweck des Vereines.

Der Verein für höhere Mädchenerziehung zu Teschen hat seinen Sitz in Teschen und führt den Namen „Verein für höhere Mädchenerziehung“.

II.

Zweck des Vereines ist:

Errichtung und Erhaltung eines Mädchen-Lyzeums und verwandter Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache.

III.

Mittel des Vereines.

Die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Mittel bestehen in:

1. Beiträgen der Mitglieder des Vereines,
2. zu erbittenden Beiträgen der Stadt Teschen, des Landes Schlesien, des Staates u. s. w.,
3. dem Unterrichtsgelde der Schülerinnen,
4. den ihm gemachten Zuwendungen und ausgesetzten Vermächtnissen.

IV.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Zahlung eines jährlichen Beitrages von 5 Kronen zur Vereinskasse erworben. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zur Generalversammlung einzuheben.

V.

Der Austritt steht jedem Mitgliede am Schlusse jeden Jahres frei, ist jedoch dem Vorstande des Vereines drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Verpflichtung zur Zahlung des gezeichneten Beitrages für das nächste Jahr fort dauert.

VI.

Organe der Vereinsleitung.

Die Führung der Geschäfte geschieht durch einen Ausschuß von vierzehn Personen, Frauen und Herren, die ihr Amt auf drei Jahre übernehmen.

Der Ausschuß kann die Zahl seiner Mitglieder erweitern, jedoch immer nur für das laufende Wahltriennium.

Der jeweilige Leiter des Lyzeums muß dem Ausschusse angehören.

VII.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit durch Entscheidung des Vorsitzenden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern erforderlich und ausreichend.

Der Ausschuß wählt für jedes Geschäftsjahr einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Säckelwart.

VIII.

Der Wirkungskreis des Ausschusses besteht in der:

- a) Aufnahme von Mitgliedern.
- b) Bestellung von Lehrkräften, Befreiung von Schulgeldzahlung, sowie Erledigung sämtlicher interner Schulangelegenheiten (Bewilligung von Geldern für Schulerfordernisse.)
- c) Führung des Wirtschaftsbetriebes der Hochschule.
- d) Sorge für die zweckentsprechende Unterbringung der Anstalten.

IX.

Die Vertretung nach außen steht dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu.

Um für den Verein Verbindlichkeiten zu übernehmen, sowie zu allen Handlungen und Erklärungen für denselben dritten Personen oder Behörden gegenüber ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

X.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter beruft und leitet die Versammlungen des Vereines und des Ausschusses und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse derselben. Ausschußsitzungen finden in der Regel 4—5 mal im Jahre statt.

XI.

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen im Namen des Vereines sind in für die Mitglieder gültiger Weise durch Zirkular oder durch einmalige Einrückung in der „Silesia“ zu erlassen.

XII.

Generalversammlung.

Hauptversammlungen werden vom Vorstande einberufen.

Die ordentliche, alljährlich abzuhaltende soll in der Regel im ersten Viertel des Jahres stattfinden; außerordentliche beruft der Vorstand, so oft dies die Umstände erfordern oder es von zwanzig Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Der Tag der Versammlung und die Gegenstände der Verhandlung sind in der in XI. vorgeschriebenen Weise mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

XIII.

Der regelmäßigen Hauptversammlung ist

1. von dem Ausschusse ein Jahresbericht über den Stand der Vereinsangelegenheiten und die Tätigkeit des Ausschusses zu erstatten,

2. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben zu legen, worauf die Versammlung über deren Genehmigung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfer Beschluß zu fassen hat,

3. hat die Versammlung die erforderlichen Neuwahlen für den Ausschuß vorzunehmen und zwei Rechnungsprüfer zu wählen,

4. über Anträge, die ihr vom Ausschusse unterbreitet oder aus ihrer Mitte gestellt werden, Beschluß zu fassen.

Anträge von Vereinsmitgliedern dürfen zur Beratung nur gestellt werden, wenn sie fünf Tage und, falls es sich um Statutenänderungen handelt, vierzehn Tage vor der Versammlung dem Ausschusse schriftlich angezeigt worden sind,

5. über eventuelle Aufnahme von Anleihen seitens des Vereines zu beraten,

6. die Auflösung des Vereines und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

XIV.

Jede gehörig berufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, sie beschließt mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die gültige Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines oder Vereinigung mit einem anderen erfordert zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder und eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.

Alle erschienenen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung sind von einem Vorstandsmitgliede Protokolle aufzunehmen, welche die gefaßten Beschlüsse wiederzugeben haben.

Dieselben sind vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

XV.

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse erfolgt durch ein aus Vereinsmitgliedern zu wählendes Schiedsgericht, über dessen Zusammensetzung die Geschäftsordnung bestimmt.

XVI.

Auflösung des Vereines.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder dessen Vereinigung mit einem anderen ist zugleich von der die Auflösung oder Vereinigung genehmigenden Hauptversammlung Beschluß über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereines zu fassen.

Kommt ein Beschluß über die Verwendung des Vermögens nicht zustande, so soll dasselbe dem Gemeindevorstande der Stadt Teschen zur Verwendung für ähnliche Zwecke überwiesen werden.

3. X — 1034.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 134, bescheinigt.

K. k. schlesische Landesregierung.

Troppau, am 8. April 1915.

Für den k. k. Landespräsidenten:

Roth.